

Öffentliche Bekanntmachung

der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung Cherbourger Straße“; Bahn-km 189,490 - 190,207 der Strecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover (Planfeststellungsbehörde) vom 26.03.2020, Az. 581ppi/010-2016#009 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S.2378, 2396) in der aktuellen Fassung, festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Regionalbereich Nord.

Gegenstand des Vorhabens ist der Rückbau der bestehenden Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Cherbourger Straße und die Errichtung eines Neubaus der Eisenbahnüberführung an gleicher Stelle.

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen liegt ab 08. Juni 2020 bis einschließlich 22. Juni 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Einsicht aus.

Stadtgemeinde Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20 (Zimmer 109), 27568 Bremerhaven

Öffnungszeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie kann eine Zugangsbeschränkung zum Gebäude bestehen und somit eine telefonische Voranmeldung erforderlich machen. Für die Einsichtnahme kann in diesem Fall unter der Telefonnummer 0471/590-2885 ein persönlicher Termin vereinbart werden. Die vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven vorgeschriebenen Infektionsschutzbestimmungen werden bei der Einsichtnahme beachtet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann im Internet unter www.eisenbahn-bundesamt.de (Themen/Infrastruktur/Planfeststellung/Entscheidungen/Bremen) eingesehen und bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen, und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Eisenbahn-Bundesamt., Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, schriftlich angefordert werden

Der verfügbare Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung Cherbourger Straße“; in Bremerhaven, Bahn-km 189,490 – 190,207, der Strecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, und Schutzanlagen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst vier Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in blau, hellblau und magenta kenntlich gemacht.

A.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung, Vorbehalte

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet wasserrechtliche Entscheidungen (§ 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG)

A.3.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

Es wird gem. §§ 19, 8 Abs. 1 WHG, 9 Abs. 1 WHG erlaubt, im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens das Niederschlagswasser aus den Bereichen der Widerlager Süd und Nord der Brücke – gemäß detaillierter Angaben im Beschluss – in den städtischen Regenwasserkanal der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven einzuleiten.

Weiterhin wird gem. §§ 19, 8 Abs. 1 WHG, 9 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt, das während der Bauphase anfallende Grund- und Schichtenwasser – gemäß detaillierter Angaben im Beschluss – in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

Schließlich wird – gemäß detaillierter Angaben und Auflagen im Beschluss – gem. §§ 19, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt, mit Wasserauflast in den Grundwasserleiter hineinzubohren und bis zu 16 m lange Stahlbetonpfähle einzubringen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Planfeststellungsbeschluss zu folgenden Bereichen enthalten:

1. Abweichungen vom Regelwerk
2. VV Bau und VV Bau-STE, EIGV
3. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Artenschutz
6. Immissionsschutz

7. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

8. Denkmalschutz

9. Brand- und Katastrophenschutz

10. Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

11. Straßen, Wege und Zufahrten, Schiene

12. Kampfmittel

13. Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

14. Unterrichtungspflichten

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwander sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Planfeststellungsbehörde trifft dem Grunde nach die in diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere in den Nebenbestimmungen, genannten und in der Begründung erläuterten Entscheidungen über Entschädigungsansprüche: Die Betroffenen haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in der Planfeststellung, sondern in direkten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen bzw. in den dafür bestimmten gesonderten Verfahren entschieden (siehe dazu § 22a AEG).

A.6 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

Nach außen wirkende Tätigkeiten zum Vollzug dieses Beschlusses und Inanspruchnahmen sind erst zulässig, wenn die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses in der Gemeinde erfolgt ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198 28195 Bremen

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 27.12.2006 (Brem.GBL 2006, 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2017 (Brem.GBl. S. 813) entsprechen. Die Klage ist dann über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Teilnehmer kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, sie entfällt aufgrund der besonderen Anordnung der sofortigen Vollziehung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198 28195 Bremen

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerdete einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdete von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hannover, den 21.04.2020

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Im Auftrag

Schröder